

3551/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Maria Fekter und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend steigende Schwierigkeiten im Strafvollzug, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- „1. Wie reagieren Sie durch Maßnahmen im Strafvollzug auf die aufgezeigten Schwierigkeiten?
- 2 Wie hat sich die Zahl der im Strafvollzug beschäftigten Psychiater und Psychologen verändert?
3. Welchen Einfluß bzw. welche Rollen haben Psychologen im Zusammenhang mit Diversionsmaßnahmen bei Jugendlichen?
4. Was wird diesbezüglich im außergerichtlichen Tatausgleich für Erwachsene vorgesehen?
5. Wie hoch ist der Anteil an Strafgefangenen, die über keine deutschen Sprachkenntnisse verfügen?
6. Welche Maßnahmen setzen Sie zur Verhinderung einer absoluten, psychisch belastenden Isolation dieser Personen?
7. Wie zuverlässig sind nach Ihren Erfahrungen die Zukunftsprognosen bei Entscheidungen über bedingte Entlassungen?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das Justizressort hat auf die in der Anfragebegründung angesprochenen zunehmenden Schwierigkeiten im Strafvollzug soweit als möglich durch räumliche, organisatorische und personelle Vorkehrungen reagiert. Zum einen sind die Unterbringungsmöglichkeiten für geistig abnorme Rechtsbrecher erweitert worden; zum anderen ist die Zahl der Planstellen für Psychiater, Psychologen um das erforderliche Betreuungspersonal erhöht worden. Es ist auch gelungen, entsprechend interessierte und motivierte Mitarbeiter für diese äußerst schwierigen Aufgaben des Maßnahmenvollzuges zu gewinnen. Dieser Weg wird nach Maßgabe der budgetären und stellenplanrechtlichen Möglichkeiten fortgesetzt werden.

Was die entwöhnungsbedürftigen Insassen anlangt, wurden und werden die bewährten, auf den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 StGB und des § 28 StVG beruhenden therapeutischen Konzepte fortgesetzt; darüber hinaus wurde für Personen, die bisher nicht oder nur am Rande mit Drogen in Kontakt gekommen sind, durch die Schaffung drogenfreier Abteilungen der Anreiz für ein drogenfreies Leben gesteigert. Begleitend sind die Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung des Einbringens von Drogen und des Drogenkonsums intensiviert worden.

Die aufgezeigten Bemühungen um eine Verbesserung und Intensivierung der Behandlungs- und Vollzugsmaßnahmen waren nicht zuletzt deswegen möglich, weil es durch stellenplanrechtliche Umschichtungen innerhalb des Justizressorts trotz der notwendigen Sparmaßnahmen gelungen ist, die Zahl der Mitarbeiter im Bereich der Justizanstalten zu erhöhen. Es waren in diesem Bereich noch nie so viele Mitarbeiter eingesetzt wie derzeit.

Zu 2:

Die Zahl der in den Justizanstalten beschäftigten Psychiater und Psychologen konnte von 72 im Jahr 1993 auf 86 erhöht werden, was einer Vermehrung um fast 20% entspricht.

Zu 3:

Bei den Diversionsmaßnahmen für Jugendliche kommt den Psychologen keine institutionalisierte Rolle zu. Gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 Jugendgerichtsgesetz kann jedoch

einem jugendlichen Beschuldigten - soweit dies keinen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung darstellt - die Auflage erteilt werden, in der Freizeit an Aus- und Fortbildungskursen oder sonst an geeigneten Veranstaltungen teilzunehmen. Insoweit wäre auch eine Einbindung von Psychologen in Diversionsmaßnahmen denkbar.

In diesem Zusammenhang ist auch der Einsatz von Psychologen zur Beratung von Bewährungshelfern nach § 8 des Bewährungshilfegesetzes zu erwähnen.

Zu 4:

Beim außergerichtlichen Tatausgleich für Erwachsene kann gemäß § 51 Abs. 3 StGB die Weisung, sich einer psychotherapeutischen Handlung zu unterziehen, nur einem Verurteilten mit dessen Zustimmung erteilt werden, dem die Strafe bedingt nachgesehen oder der aus einer Freiheitsstrafe bedingt entlassen wird. Im Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1998 ist vorgesehen, sowohl dem Staatsanwalt als auch dem Richter die Möglichkeit einzuräumen, eine vorläufige Einstellung des Strafverfahrens auf Probe davon abhängig zu machen, daß sich der Verdächtige bereit erklärt, bestimmte Verpflichtungen im Sinne des § 51 StGB - so etwa auch die Weisung, sich einer psychologischen Behandlung zu unterziehen - zu übernehmen.

Zu 5 und 6:

Der Anteil der Insassen, die über keine deutschen Sprachkenntnisse verfügen, beträgt im Durchschnitt etwa 10 %, wobei zwischen einzelnen Anstalten deutliche Unterschiede bestehen.

Um die Isolation dieser Personen zu verhindern, wird versucht, ihnen jedenfalls einfache und für das Leben im Vollzug notwendige Redewendungen beizubringen.

Nach Möglichkeit werden auch eigene Deutschkurse veranstaltet. In den Anstaltsbüchereien kann auch fremdsprachige Literatur entlehnt werden, wobei sogar Bücher in wenig verbreiteten Sprachen vorhanden sind. All diesen Bemühungen sind jedoch dadurch Grenzen gesetzt, daß sich die Zahl der verschiedenen Sprachzugehörigkeiten der Insassen bundesweit zwischen 70 und 80 bewegt.

Zu 7:

Aus der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erstellten Rückfallstatistik ergibt sich, daß die Rückfallsquote bei den bedingt Entlassenen etwa zwischen einem

Drittel und der Hälfte niedriger liegt, als bei den Personen, die ihre Freiheitsstrafe zur Gänze verbüßt haben. Daraus ist zu schließen, daß die bei den Entscheidungen über bedingte Entlassungen getroffenen Zukunftsprognosen in der Regel zuverlässig sind.